

**Satzung
des Ritzebüttler Reitclub e.V.
Lerchenweg 33b, 27476 Cuxhaven**



Stand: 07.11.2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Vereinszweck	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6 Ernennung von Ehrenmitgliedern	4
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 8 Ende der Mitgliedschaft	5
§ 9 Organe des Vereins	6
§ 10 Mitgliederversammlung	6
§ 11 Der Vorstand	8
§ 12 Kassenprüfung	10
§ 13 Vereinsfinanzierung	10
§ 14 Vereinsordnungen	10
§ 15 Ausschüsse und Projektgruppen	11
§ 16 Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke	11
§ 17 Datenschutz	11
§ 18 Lastschriftverfahren	12
§ 19 Inkrafttreten	12

Satzung
des Ritzebüttler Reitclub e.V.
Lerchenweg 33b, 27476 Cuxhaven



Stand: 07.11.2019

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher/männlicher/diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für m/w/d.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Name des Vereins lautet: Ritzebüttler Reitclub e.V.

Der Verein verwendet auch die Kurzform „RRC“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Cuxhaven.

(3) Der Verein ist unter der Nummer **130048** im Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt eingetragen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Reitsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Ausbildung und Förderung der Mitglieder im Reitsport.

(2) Insbesondere sind dies:

- Regelmäßige Durchführung von Reitabzeichenprüfungen
- Ausrichtung von Pferdeleistungsschauen und sonstigen Wettbewerben
- Organisation und Begleitung von vereinsübergreifenden Aktivitäten und Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit den Nachbarvereinen oder dem Kreisreiterverband, insbesondere im Bereich der Jugendarbeit
- Organisation und Koordination des wöchentlichen Trainingsbetriebes
- Durchführung von Lehrgängen und Fortbildungsveranstaltungen
- Hilfestellung und Unterstützung der Mitglieder bei der mit dem Reitsport verbundenen Pferdehaltung nach den ethischen Grundsätzen des Pferdesports
- Förderung der Jugendarbeit des Vereins in allen angebotenen Reitsportdisziplinen

(3) Die Mitglieder können am regelmäßigen Training und ggf. an Wettkämpfen und Pferdeleistungsschauen teilnehmen. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachliche vor- und ausgebildete Übungsleiterinnen und Übungsleiter.

**Satzung
des Ritzebüttler Reitclub e.V.
Lerchenweg 33b, 27476 Cuxhaven**



§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (5) Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus :

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Familien im Sinne der Satzung und der Beitragsordnung sind tatsächliche Lebens- und Erziehungsgemeinschaften von Eltern und Kindern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Juristische Personen können Mitglied werden, wenn sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.

Satzung
des Ritzebüttler Reitclub e.V.
Lerchenweg 33b, 27476 Cuxhaven



- (2) Aktive Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele

aktiv oder materiell zu unterstützen
- (3) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Der Antrag muss den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.
- (4) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
- (5) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Darüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen.
- (6) Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme aktiver Mitglieder entsprechend.

§ 6 Ernennung von Ehrenmitgliedern

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- (2) Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, am wöchentlichen Trainingsbetrieb, an den Veranstaltungen (z.B. Lehrgänge, Fortbildungen, Pferdeleistungsschauen) des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten und diese zu befolgen.
 - die festgesetzten Beiträge, Umlagen und sonstigen fälligen Abgaben pünktlich zu zahlen.

Satzung des Ritzebüttler Reitclub e.V.



Lerchenweg 33b, 27476 Cuxhaven

- die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen.
- die Grundsätze des Tierschutzes zu befolgen.
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Arbeitszeiten zu erbringen. Vom Arbeitsdienst ausgenommen sind Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder, passive Mitglieder, Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und Mitglieder über 60 Jahre.
Bei aktiven Kinder vom 12. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr entscheiden die Erziehungsberechtigten darüber, ob die Kinder Arbeitsdienste selber erbringen sollen. Wenn nicht, dann erbringen die Eltern statt der Kinder die erforderlichen Arbeitsdienste. Für nicht erbrachte Arbeitsstunden kann der Vorstand Beiträge erheben.
- jeden Anschriftenwechsel dem Vorstand mitzuteilen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten (Stichtag 30.09.) nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (2) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen Abgaben im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
- (4) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Vereinsausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

**Satzung
des Ritzebüttler Reitclub e.V.**



Lerchenweg 33b, 27476 Cuxhaven

- (5) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand geltend gemacht und begründet werden.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist nicht öffentlich. Gäste und Medien können vom Vorstand dazu eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform und durch Aushang am schwarzen Brett in der Reitanlage, Lerchenweg 33b in 27476 Cuxhaven unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung bzw. die Veröffentlichung der Einladung folgenden Tag.
- (2) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (3) In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Für ein minderjähriges Mitglied übt je ein gesetzlicher Vertreter das Stimmrecht aus.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.
- (6) Dringlichkeitsanträge sind nur zugelassen, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Anwesenden die Dringlichkeit bejaht.
- (7) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

Satzung
des Ritzebüttler Reitclub e.V.
Lerchenweg 33b, 27476 Cuxhaven



- (8) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den ersten und zweiten Kassenprüfer. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl findet grundsätzlich offen durch Handzeichen statt. Geheime Wahl findet statt, wenn $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen. Für notwendige geheime Wahlen wird vom Vorstand ein Wahlausschuss eingesetzt, der aus drei Mitgliedern besteht, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie übernehmen das Auszählen der Stimmzettel und teilen dem Versammlungsleiter das Ergebnis mit.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn 10% (§37 BGB) der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Der Vorstand muss dann binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (10) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (11) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (12) Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmeentgelte, Umlagen und die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und deren Wert fest.
- (13) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen. Hierzu benötigt sie die einfache Mehrheit der Stimmen aller Anwesenden.
- (14) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Berufungsanträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- (15) Die Mitgliederversammlung entscheidet über fristgerecht eingereichte Anträge. Abstimmungen erfolgen offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (16) Anträge auf Satzungsänderungen werden unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut auf der Vereinshomepage und durch Aushang im Verein mitgeteilt. Ein entsprechender Hinweis ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu veröffentlichen. Für Satzungsänderungen sind $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (17) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

Über die Mitgliederversammlung und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**Satzung
des Ritzebüttler Reitclub e.V.
Lerchenweg 33b, 27476 Cuxhaven**



Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Namen des Versammlungsleiters
- Name des Protokollführers
- Die Zahl der erschienenen Mitglieder (Anwesenheitsliste)
- Die Tagesordnung
- Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand

Vorsitzender
Stellvertretender Vorsitzender
Kassenwart

und dem erweiterten Vorstand

Boxenwart
Sportwart
Schrift- und Pressewart
Freizeitwart
Jugendwart

(2) Vorstandswahlen

In den Jahren mit gerader Endzahl werden gewählt:

Vorsitzender
Schrift- und Pressewart
Freizeitwart
Boxenwart

In den Jahren mit ungerader Endzahl werden gewählt:

der stellvertretende Vorsitzende
der Kassenwart
der Sportwart
der Jugendwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist

Satzung
des Ritzebüttler Reitclub e.V.
Lerchenweg 33b, 27476 Cuxhaven



der Vorsitzende
der stellvertretende Vorsitzende
der Kassenwart

- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und beschließt alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Die Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden, leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Tagesordnung muss nicht vorher mitgeteilt werden.
- (6) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und einen Jahresabschluss zu erstellen.
- (7) Der Vorstand nach § 26 BGB ist berechtigt, einzelverfügungsberechtigte Bankvollmachten an Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu erteilen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse und Projektgruppen einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (10) Über die Vorstandssitzungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schrift- und Pressewart zu unterzeichnen ist.
- (11) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail erklären.
- (12) Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes können Geschäftsführungsaufgaben an Fremdunternehmen übertragen werden. Zur Erfüllung der Aufgaben zur Pflege und Unterhaltung der Reitanlage ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberufliche Beschäftigte einzustellen oder Fremdunternehmen zu beauftragen.
- (13) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus

**Satzung
des Ritzebüttler Reitclub e.V.**



Lerchenweg 33b, 27476 Cuxhaven

formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder Angestellte des Vereins sein.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und des übrigen Vorstandes.
- (4) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei der 1. Kassenprüfer in geraden Jahren und der 2. Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt wird.
- (5) Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

§ 13 Vereinsfinanzierung

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, ein einmaliges Aufnahmeentgelt und jährliche Vereinsbeiträge zu zahlen.
Über die Höhe und Fälligkeit des einmaligen Aufnahmeentgeltes und der wiederkehrenden Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge werden in der Beitragsordnung veröffentlicht.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Zahlung von Umlagen beschließen. Die Höhe der Umlage darf den Betrag von EUR 100,00 pro Mitglied und Jahr nicht überschreiten. Bei Familienmitgliedschaften ist die Höhe der Umlage auf EUR 200,00 pro Jahr und Familie begrenzt.
- (3) Die Festsetzung von Entgelten und deren Fälligkeit für besondere Leistungen des Vereins obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann auf Antrag Sonderregelungen bei der Beitragspflicht und anderen Abgaben festlegen.

§ 14 Vereinsordnungen

- (1) Insbesondere zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen, für die Benutzung der Reitsportanlagen sowie der Organisation und Förderung der Jugendarbeit dürfen Vereinsordnungen erlassen werden.

**Satzung
des Ritzebüttler Reitclub e.V.**



Lerchenweg 33b, 27476 Cuxhaven

- (2) Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Vereinsordnungen werden vom Vorstand mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit erlassen, geändert oder aufgehoben.

§ 15 Ausschüsse und Projektgruppen

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Vorhaben, Projekte und Veranstaltungen Ausschüsse bzw. Projektgruppen zu bilden, in die auch Personen berufen werden können, die nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Ausschüsse haben grundsätzlich nur beratende Funktion. Vorhabenbezogen kann der Vorstand die Ausschüsse in Projektgruppen umwandeln bzw. neue Projektgruppen gründen, die dann operativ tätig werden dürfen. Die Leitung eines Ausschusses bzw. einer Projektgruppe wird vom Vorstand benannt.

§ 16 Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im §9 (17) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).
- (3) Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den

Untereibeschen Renn-, Reit- und Fahrverein e.V.

Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützliche, sportliche Zwecke zu verwenden.

§ 17 Datenschutz

- (1) Um den Beitritt eines Mitglieds zum Verein bearbeiten zu können, nimmt der RRC gemäß Artikel 6 Absatz 1, Buchstabe b) DSGVO seinen Namen, seine Anschrift, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahme vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt, um sicherzustellen, dass grundsätzlich nur

**Satzung
des Ritzebüttler Reitclub e.V.**



Lerchenweg 33b, 27476 Cuxhaven

- (2) personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, verarbeitet werden.
- (3) Jedes Mitglied hat gemäß Artikel 15 DSGVO das Recht Auskunft über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten sowie Informationen gemäß Artikel 15 Abs. 1 DSGVO zu erhalten und bei Unrichtigkeit das Recht auf Berichtigung seiner Daten zu erhalten
- (4) Sonstige Informationen über Nichtmitglieder werden vom RRC nur intern verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (5) Als Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. ist der RRC verpflichtet, seine Mitgliederangaben an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportart und die Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie die Funktionsbezeichnung.
- (6) Beim Austritt werden Name, Anschrift und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gemäß Artikel 17 Absatz 1, Buchstabe a) DSGVO gelöscht. Gleiches gilt für personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen. Diese werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre aufbewahrt und nach Ablauf der zehn Jahre ebenfalls gelöscht

§ 18 Lastschriftverfahren

Der RRC nutzt gegenüber den Mitgliedern das SEPA-Lastschriftverfahren zum Einzug von Zahlungen. Die Frist für die Vorabankündigung von Lastschriften (Pre-Notification) beträgt mindestens einen Tag.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 07.11.2019 beschlossen worden. Die beschlossenen Satzungsänderungen sind eingearbeitet worden und treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.